

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 33 (1936)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Interkantonales Armenrecht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837478>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang

I. November 1936

Nr. II

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Interkantonaless Armenrecht.

### Baselstadt contra Solothurn. — Fürsorgepflichten für erkrankte, nicht transportfähige Bürger anderer Kantone.

Auf Grund eines im Jahre 1875 erlassenen Bundesgesetzes haben die Kantone dafür zu sorgen, daß „unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zuteil werden“. Unter was für Voraussetzungen diese Fürsorgepflicht effektiv zu erfüllen ist, hat zwischen den Kantonen insofern schon wiederholt zu Auseinandersetzungen geführt, als eben gar nicht immer leicht zu entscheiden ist, wann die Rückkehr in den Heimatkanton ohne Gesundheitsgefährdung nicht mehr stattfinden kann. Die Gerichtspraxis hat hiefür das Kriterium der Transportfähigkeit aufgestellt und ist dabei in einem neuen Entscheid soweit gegangen, daß diese bejaht wurde, als der Erkrankte noch in einem besonderen Krankenwagen der Bundesbahnen dem Heimatkanton zugeführt werden konnte.

Mit einem ebenfalls in dieses Gebiet einschlagenden Sonderfall interkantonaler Armenfürsorge hatte sich das Bundesgericht am 18. September 1936 zufolge einer Klage des Kantons Baselstadt gegen den Kanton Solothurn zu befassen, der folgender Tatbestand zugrunde lag: Ein im Kanton Bern heimatberechtigter F. G., der bei einem Landwirt in der bei Dornach gelegenen solothurnischen Gemeinde Hochwald als Knecht arbeitete, begab sich am 16. März 1936 von seiner Arbeitsstätte weg nach Basel in die chirurgische Poliklinik. Dort gab er an, er habe am 25. Februar einen Unfall erlitten, und er wurde denn auch sofort als Notfall in die Klinik des Bürgerspitals überwiesen. Die Basler Ärzte erklärten ihn als nicht mehr transportfähig, denn er habe eine Verschiebung des vierten Halswirbels erlitten, einer Stelle, wo sich im Rückenmark zahlreiche Nervenzentren befinden, deren Verletzung meist den sofortigen Tod bedeute.

Für die Kosten der Spitalpflege im Betrage von rund 200 Fr. stellte der Kanton Baselstadt später dem Kanton Solothurn Rechnung und machte diese Forderung, die von Solothurn bestritten wurde, beim Bundesgericht gerichtlich geltend mit

der Begründung, G. habe sich in Tat und Wahrheit schon in nicht mehr transportfähigem Zustand von Hochwald via Dornach — wo sich ein Bezirksspital befindet — nach Basel begeben. Damit falle aber die Fürsorgepflicht in erster Linie Solothurn zu, denn es gehe nicht an, daß schwerfranke Personen sich noch im letzten Moment von einem Kanton in einen andern begeben, nur weil sie sich in diesem besser aufgehoben wähnen, und dann damit auch diesem Kanton im Falle der Mittellosigkeit die Fürsorgepflicht überbinden.

Das Bundesgericht hat aber die Klage von Baselstadt auf Ersatz der Pflegekosten des G. abgewiesen. Nach dem angerufenen Bundesgesetz vom Jahre 1875 und der Gerichtspraxis hätte Baselstadt gegenüber Solothurn allerdings einen Ersatzanspruch, wenn die Fürsorgepflicht dem letztern Kanton primär obgelegen hätte, und das wäre der Fall, wenn der Tatbestand, der den Aufenthaltskanton zur Fürsorge verpflichtet, schon vorlag, als G. sich noch im Kanton Solothurn befand. Das trifft aber nicht zu, denn zu diesem Tatbestand gehört nicht nur, daß vom medizinischen Standpunkt aus die Transportfähigkeit ohne Gesundheitsgefährdung schon im Kanton Solothurn hätte verneint werden müssen, sondern daß dieser Zustand auf dem Gebiete dieses Kantons auch in einer Art und Weise hätte in Erscheinung treten müssen, der zu behördlichem Einschreiten Anlaß geben mußte. Die nachträgliche Feststellung genügt also nicht, daß die als Notfall in einem Kanton verpflegte Person in Wahrheit schon krank und transportunfähig war, als sie sich noch in einem andern Kanton befand; es muß vielmehr der Zustand der Pflegebedürftigkeit schon damals auch nach außen offenbar geworden sein, wenn die Fürsorgepflicht diesem Kanton primär zufallen soll. Das war aber hier nie der Fall. Niemand von den solothurnischen Behörden, ja nicht einmal G. selber, wußte um den gefährvollen Zustand, in dem sich G. befand; dieser wurde vielmehr erstmals in Basel konstatiert. Die solothurnischen Behörden hatten daher auch gar keinen Anlaß, sich des G. anzunehmen. Für sie bestand somit nie eine Fürsorgepflicht, sondern diese ist erst in Basel eingetreten. Dr. E.G. (Pully).

---

### **Bundesrätliche Entscheide**

#### **in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.**

---

LXXVIII.

**Dauernde Arbeitsunfähigkeit, die die Unterstützungsspflicht des Wohnkantons ausschließt, liegt nach Art. 1, 3 vor, wenn eine dauernde Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit von außen mitgebracht wurde.** (Baselland c. Bern i. S. R. R. von R. (Baselland), wohnhaft in M. (Bern) vom 18. August 1936.)

Begründung:

Die Bestimmung von Art. 1, Absatz 3 des Konkordates bezweckt, den Wohnkanton von der konkordatsgemäßen Beitragspflicht dann zu befreien, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkte seiner Wohnsitznahme schon eine dauernde Ursache von Unterstützungsbedürftigkeit von außen her mitgebracht hat. Allerdings wird der Wohnkanton nur dann befreit, wenn eines der in Art. 1, Absatz 3, angeführten Anzeichen hiefür vorhanden ist, nämlich dauernde Arbeitsunfähigkeit zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder Alter über 65 Jahre. Ist es aber zweifelhaft, ob das Anzeichen der dauernden Arbeitsunfähigkeit zufolge Gebrechens als vorhanden zu betrachten sei, dann ist diese Frage unter dem Gesichtspunkte zu